

# Satzung des Imkerverein Wolmirstedt und Landkreis e.V.

VR 608080

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen **“Imkerverein Wolmirstedt und Landkreis e.V. “**
2. Der Verein ist im Vereinsregister Stendal eingetragen.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Wolmirstedt.

## **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Tierzucht, speziell der Bienenhaltung und der Naturschutz.

Dies wird verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung der Mitglieder der angeschlossenen Imkervereine bei der Bienenhaltung, damit durch die Bestäubung Tätigkeit der Artenreichtum in der Natur erhalten bleibt
  - b) Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Betrieben
  - c) fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltungen von Lehrgängen, Ausstellungen und Vorträgen
  - d) Beratung der Imker in zweckbezogenen Fragen
  - e) betriebswirtschaftliche und praktische Unterhaltung in der Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch alle Mitglieder.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Der Ausschluss: Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Imkervereins und seiner Mitglieder Schaden zufügen, gegen die Satzung verstoßen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht akzeptieren, können mit Beschluss ausgeschlossen werden.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden, ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 5 Beiträge und Völker**

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Die Meldung der Völker sollte bis zum 1. Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen nur die eingewinterten Wirtschaftsvölker für die Abrechnung gemeldet werden.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom

Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt hinterlegte Emailadresse erfolgen,

wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 - 4 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer (tätigkeit kann auch durch c) übernommen werden)
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## **§ 9 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine ausdrückliche, zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung notwendig. Die Auflösung kann nur durch mehr als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenhaltung bzw.-zucht zu verwenden.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Imkervereins juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Vertreterversammlung berichtet werden.

## **Datenschutzerklärung**

### **§ 11**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes § 28,1,1. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Fax, Mobilfunknummer (freiwillig), Beruf (freiwillig), E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Aktuelle Völkerzahl, Bankverbindung (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung). Im Verlauf der Mitgliedschaft werden eventuell weitere Daten erfasst, übermittelt, verändert und gespeichert. Dies sind: Angaben zur Teilnahme an Schulungen, Angaben zur Ausübung von Ehrenämtern im Verein, Angaben zu Ehrungen, Diese Informationen werden ggf. in einem vereinseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers sowie ggf. in einer Online-Mitgliederverwaltung (OMV) gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

### **§ 12**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

### § 13

Als Mitglied des **Imkerverein Wolmirstedt und Landkreis e.V.**, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei an den Verband: Name, Adresse, Telefon-, Fax-, Mobilfunknummer, Email-Adresse, Beruf (freiwillig), Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Völkerzahl, Bankverbindung (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung), Angaben zur Teilnahme an Schulungen (Honigschulung), Ausübung von Ehrenämtern und besonderen Aufgaben im Verein/Verband, Ehrungen, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### § 14

Der Verein informiert die Fach- und Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden über dies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den **Imkerverein Wolmirstedt und Landkreis e.V** von dem Widerspruch des Mitglieds.

### § 15

Im Rahmen von Veranstaltungen (Stammtischen, Schulungen, Feste, etc.) des Imkervereins können fotografische und filmische Aufnahmen im Sinne des § 23 (1) KUG erstellt werden. Der Imkerverein beabsichtigt, diese Aufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, insbesondere in das Internetangebot und ggf. in einem vereinsinternen Bildarchiv einzustellen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden eventuell bereits auf der Internetseite des Vereins veröffentlichte digitale Daten unverzüglich gelöscht.

### § 16

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### § 17

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuer gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am Samstag, den 28. März 2018 in der :Gasstätte "Zur Post",Haldensleber Str. 7, 39326 Niedere Börde,(Groß Ammensleben) beschlossen.